OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350891/8/Bm/TO

Datum:
Linz, 11. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der J B, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Dr. A G, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. August 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend die Abweisung des Antrages auf Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. August 2020, GZ: SJF/BMS, behoben wird und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. August 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der Bestimmungen der §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. SOHAG abgewiesen.
Begründend wurde nach Zitierung der Rechtsgrundlagen ausgeführt, die Bf lebe seit 2013 in einer Wohnungsloseneinrichtung des Vereins X. Sie beziehe Einkommen und Krankenversicherung aus Leistung der Pensions- und Invalidenversicherung der Republik X in Höhe von 396,57 Euro monatlich. Der Aufenthalt der Bf sei bis dato nicht durch eine EU-Anmeldebescheinigung dokumentiert. Sie habe nie in Österreich gearbeitet. Die Bf halte sich nach Auskunft der Fremdenbehörde derzeit nicht rechtmäßig in Österreich auf und erfülle die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 Oö. SOHAG derzeit nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde (wortwörtlich wiedergegeben) erhoben und darin ausgeführt:

„Gemäß § 5 SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Frau J B hält sich nachweislich seit mehr als fünf Jahren in Österreich auf. Eine Meldebescheinigung vom 04.03.2010 liegt vor, ebenso existiert ein psychiatrisches Gutachten vom 16.01.2013. Seit 28.12.2012 ist sie im psychosozialen Wohnheim des X in der Xstraße gemeldet.

Es ist nicht nachvollziehbar, worin die Behörde zu erkennen glaubt, dass sich Frau B nicht rechtmäßig in Österreich aufhält. Sie hält sich sogar nachweislich seit 2010 in Österreich auf. Eine EU-Anmeldebescheinigung ist daher obsolet, da eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Frau B bereits über 5 Jahre in Österreich lebt.

Es ist weiters schlicht unrichtig, dass zwar ein Einkommen und ein Krankenversicherungsschutz vorliege, aber nicht in einer Höhe, die ihre Existenz soweit absichere, keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Die Beschwerdeführerin bezieht monatlich Pflegegeld in Höhe von EUR 290,00 sowie Pension in Höhe von EUR 378,61, wodurch gegenwärtig und auch in der Vergangenheit ihre Existenz gesichert ist. Könnte

sie damit ihre Existenz nicht sichern, hätte sie sich nicht so lange in Österreich aufhalten können.

Im Übrigen ist der Einwand, die Beschwerdeführerin verfüge über kein Einkommen, das ihre Existenz sichert, konkret gar nicht anwendbar, da sich diese nachweislich seit 2010 in Österreich aufhält. Sie hat somit ihre Daueraufenthaltsberechtigung bereits in der Vergangenheit erworben, da bereits in der Vergangenheit ein Einkommen, das ihre Existenz sichert vorlag, wodurch sie gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 NAG ihren Aufenthalt rechtmäßig sicherte und schließlich unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt erwarb.

Es kann somit nunmehr nicht argumentiert werden, dass die Beschwerdeführerin über keine EU-Anmeldebescheinigung verfüge und sich daher unrechtmäßig in Österreich aufgehalten habe.

Es liegen somit die persönlichen Voraussetzungen des § 5 SOHAG sehr wohl vor, da sich die Beschwerdeführerin seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Bei richtiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage wäre dem Antrag daher stattzugeben gewesen. Der erlassene Bescheid entspricht nicht den rechtlichen Bestimmungen und ist folglich rechtswidrig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten, insbesondere der Antrag der Bf vom 7. Mai 2020 samt zahlreichen Dokumenten, der angefochtene Bescheid vom 7. August 2020 und die Beschwerde vom 8. September 2020.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Rücksprache mit dem Magistrat der Stadt Linz gehalten und wurde dabei informiert, dass die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes der Bf nie überprüft wurde. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020, GZ: LVwG-350891/5/Bm/TO, wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich um Stellungnahme gebeten, ob von einem rechtmäßigen Aufenthalt bei der Bf auszugehen sei. Mit E-Mail vom 4. November 2020 wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, Team 04, mitgeteilt, dass „lt. Auskunft der Fremdenpolizei der Aufenthalt der Bf solange legal bleibt, bis es ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung gibt“.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder die Bf, noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Auf Grund

der Beweiserhebungen ist außerdem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist am X geboren, X Staatsangehörige und seit 11. Jänner 2013 im Psychosozialen Wohnhaus des Sozialvereins X an der Adresse X, X, wohnhaft.

Die Bf bezieht eine Pension aus X in Höhe von 396,57 Euro, verfügt über eine Krankenversicherung „Auslandsbetreuter Wohnsitz in Österreich“ und erhält Pflegegeld der Stufe 2 in Höhe von 295,20 Euro monatlich.

Entsprechend einer im Akt einliegenden ZMR-Abfrage ist die Bf seit 4. März 2010 in Österreich gemeldet. Zuerst mit Nebenwohnsitz, ab 2011 mit Hauptwohnsitz. Die Bf hat ab 2010 bei ihrem Bruder gelebt, der sich um sie gekümmert hat. Nachdem dieser im Juni 2012 verstorben ist, wurde die Bf aus dessen Wohnung delogiert, war anschließend obdachlos und wurde nach einem Aufenthalt im Wagner Jauregg Krankenhaus (Neuromed Campus des Kepler Universitätsklinikums) von 17. September 2012 bis 28. Dezember 2012 ins X des Sozialvereins X vermittelt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes L vom 15. Februar 2013 wurde ein Sachwalter für die Bf bestellt.

Die Bf hat keine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen. Sie ist seit 2010 ununterbrochen in Oberösterreich niedergelassen.

In der Stellungnahme vom 4. November 2020 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, Team 04, mitgeteilt, dass der Aufenthalt der Bf legal ist.

II.2. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind unstrittig.

Die Feststellung der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid, die Bf verfüge nicht über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel, wurde weder in rechtlicher Hinsicht ausreichend begründet, noch wurden dazu Ermittlungsschritte gesetzt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

III.3. § 51 NAG regelt das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate:

„(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder
4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen.“

§ 53a Abs. 1 NAG lautet:

„(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen.“

## IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe mit der Begründung abgewiesen, dass die Bf derzeit über

keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich verfüge. Diese Ausführungen der belangten Behörde wurden von der Bf bestritten.

Die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG soll an das Recht auf einen dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden sein (vgl. Erläuternde Anmerkungen zu § 5 Oö. SOHAG, Beilage 1180/2019, XXVIII.GP). Neben österreichischen Staatsbürgern soll demnach ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur jenen Personen zukommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten.

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, „erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen (…) nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt“ heißt es in § 53a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

In der EU-Freizügigkeitsrichtlinie heißt es dazu, dass „Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“ das Aufenthaltsrecht zustehe, „solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ (Art. 14. Abs. 1). In Absatz 3 des Art. 14 heißt es ausführend, dass „die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (…) im Aufnahmemitgliedstaat (…) nicht automatisch zu einer Ausweisung führen“ darf.

In seinem Erkenntnis vom 21. Dezember 2017, Ra 2017/21/0132, führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„Hält sich ein Fremder mehr als fünf Jahre lang auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Z 2 NAG 2005 rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet auf und erwirbt damit das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG 2005, so ist seine Ausweisung schon deshalb rechtswidrig, weil dem Fremden nach dem § 53a Abs. 1 NAG 2005 ungeachtet seiner aktuellen Situation seit Ablauf der fünf Jahre ein von den Voraussetzungen des § 51 NAG 2005 unabhängiges weiteres Aufenthaltsrecht zukommt. In diesem Sinn schließt auch § 66 FrPolG 2005 die Erlassung einer Ausweisung aus, wenn bereits das Daueraufenthaltsrecht erworben wurde (es sei denn, der weitere Aufenthalt des fraglichen Fremden stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dar - vgl. VwGH 13.12.2012, 2012/21/0181, VwSlg. 18535 A/2012).“

Vor diesem Hintergrund hätte sich die belangte Behörde damit auseinandersetzen und überprüfen sowie in weiterer Folge Feststellungen dazu treffen müssen, welches Aufenthaltsrecht der Bf nun tatsächlich zukommt.
Entsprechende Erhebungen und darauf gründende Ermittlungsergebnisse fehlen.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, eingeholt, ob sich die Bf rechtmäßig in Österreich aufhalte; mit Schreiben vom

5. November 2020 wurde von der Behörde mitgeteilt, dass der Aufenthalt der Bf legal ist.

Demgemäß ist bei der Bf von einem rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich und damit der Erfüllung der persönlichen Voraussetzung im Sinne des § 5 Oö. SOHAG auszugehen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe der von der Behörde auszusprechenden Leistung zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen eines Rechtsschutzes genommen werden.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich